

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

III. Erbeite mich zu einem Collegio über die Reichs-Hof-Raths-Praxin.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

fesso cultiviret worden ist; indessen werde ich nicht nur gleich anfangs von denen Subsidis, welche überhaupt hieher einiger massen dienen, wie auch bey jedem Stand, wo man sich in tantum Rath's erholen könne, zum voraus handeln, sondern auch, so bald es möglich seyn wird, die Grund-Sätze dieser Disciplina zum Gebrauch meiner Herren Auditorum zu Papier und in Druck zu bringen suchen. Ubrigens wird auch dieses Collegium unter drey Viertel Jahren nicht wohl können absolviret werden.

III.

Erbiete ich mich zu einem
**Collegio über die Reichs-Hof-
 Rath's-Praxin.**

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen dieses Vorhabens zeugen die Exempel der aus ganz Teutschland jährlich in ziemlicher Anzahl von Universitäten nach Wien zu diesem Ende sich begebender junger Leute, deren zwar die wenigste (theils wegen ermangelnder Adresse und genugsamer Anführung, theils, weil sie an diesem grossen Ort und Hof sich durch andere Neben-Dinge, und die so vielen Reisenden gewöhnliche Debauchen von dem Haupt-Werck sich leichtlich abhalten lassen) grosse profectus zu machen, und also die zu Erlernung dieser Sache in loco erforderliche grosse Kosten gemeiniglich übel genug

de
en
an
im
ge
ci.
o
u
m
en

f

u
er
er
e
n
n
g,
of
o
n
d
v
g

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

n
y
li
c
n
v
d
vi
P
de
hi
w
de
in
xi
ge
hy
T
M
vi
h
C
de
re
w
ge
de
fo
n
vi
cf



nug anzuwenden pflegen. Weilen auch der Reichs-Hof-Rath nicht nur mit dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem hat, sondern jenem auch viele der wichtigsten Sachen, private vorbehalten seynd, so ist daraus klar, daß dieses Studium eben so nützlich, und in vielem noch nütlicher und frequenter als die Praxis Cameralis seye. Endlich, da ohne dem der modus procedendi dieser beeden höchsten Reichs-Gerichte meistens nur in gewissen Formalitäten differiret, als kan einer, der den Reichs-Hof-Raths-Process wohl innen hat, sich leicht von selbst quoad Praxin Cameralem helfen. Von diesem erst-gemeldten Reichs-Hof-Raths-Process nun hat man zwar bekannter massen Uffenbachs Tractat vom Reichs-Hof-Rath, Cramers Manuale Processus Imperialis, das Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ, Gerhards Unterricht von beeden höchsten Reichs-Gerichten und einige andere geringere; jedoch da alle diese nicht nur das wenigste in rechter Ordnung fürtragen, sondern auch, wie mich die vielfältige Erfahrung am besten gelehret, insgemein dergestalten manc seynd, daß unter denen vielen in praxi einem fürkommenden Materien fast die wenigste darinnen nur berühret seynd, nicht zu gedencken, wie viele Irrthümer in allen diesen Büchern stecken, und wie schlecht insgemein auch die

C c c 4

wich



wichtigste Puncten ausgeführet seynd, als kan ich auch hier mich nicht entschliessen, über einen von allen diesen zu lesen, sondern ich werde mich meiner eigenen Ordnung und der bey meinem drey-mahligen Aufenthalt in Wien und allda gehabter fürtrefflichen Gelegenheit, in diesem Stück vieles zu sehen und zu erfahren, gemachten Collectaneorum und Observationum bedienen, dabey aber allezeit von der Materie, die in der folgenden Lektion wird abgehandelt werden, meinen Herren Auditoribus zum voraus Nachricht geben, um sich darauf, so gut es seyn kan, aus obenbenamften Scribenten præpariren zu können. Weilen es aber absonderlich hierinn mit der Theorie allein nicht ausgerichtet ist, sondern vieles und das meiste darauf ankommt, daß man das Jus und die Theorie hernach auch in praxi und ad factum zu appliciren und einen geschickten Auffas nach dem Stylo und denen Gesetzen dieses höchsten Reichs-Gerichtes zu machen wisse; als werde ich mir weiters besondere Mühe geben, meine Herren Auditores auch hierinn getreulich anzuführen, zu welchem Ende ich ihnen per omnia genera processuum taugliche Casus und auch Acta fürlegen, die benöthigte Vortheile zeigen, dann die Aufsätze selbst machen lassen, und endlich diese mit ihnen durchgehen, und das nöthige dabey erinnern werde, worüber also mit diesem Collegio abermahlen
etwa



etwa
den.

besor
ich n
tung
nicht
ten f
toco
die es
ta 8
Coll
derer
toru
wohl
ferer
4. w
Prot
wie i
ter z
form
Extr
selbig
steyn
Her
Dan

